

- 130 **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“**
- 131 **Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 12.12.2012**
- 132 **Bekanntmachung der 14. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2013**
- 133 **Bekanntmachung der 32. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012**
- 134 **Bekanntmachung der Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012**
- 135 **Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Langenfeld Rhld. vom 14.11.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011 vom 12.12.2012**
- 136 **Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2005, in Kraft getreten am 04.03.2005 vom 12.12.2012**
- 137 **Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2012 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002**
- 138 **Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2012 zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002**
- 139 **Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2013 vom 12.12.2012**
- 140 **Bekanntmachung der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 13.12.2012**
- 141 **Aufgebot**
- 142 **Aufgebot**
- 143 **Kraftloserklärung**

130 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 11.12.2012 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes "I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes "I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße" soll Planungsrecht für eine innerstädtische Verdichtung zu Wohnzwecken geschaffen werden. Die heutige städtebaulich ungeordnete Situation soll mit der Planänderung zu einer Schließung der Baulücke an der Solinger Straße und einer ergänzenden Wohnbebauung an der Uhlandstraße führen.

Gebietsbegrenzung:

Im Süden: Die südliche Grenze der Uhlandstraße inklusive Einmündungsbereich zur Schillerstraße. Die Südgrenze des Flurstücks 383; eine 10 m Parallele zur Uhlandstraße (Kreuzungsbereich der Uhlandstraße / Schillerstraße), die orthogonale Verlängerung auf die Südgrenze des Flurstücks 383 bis zum Schnittpunkt der Ostgrenze des Flurstücks 301 (Westgrenze der Schillerstraße), die Südgrenze des Flurstücks 383.

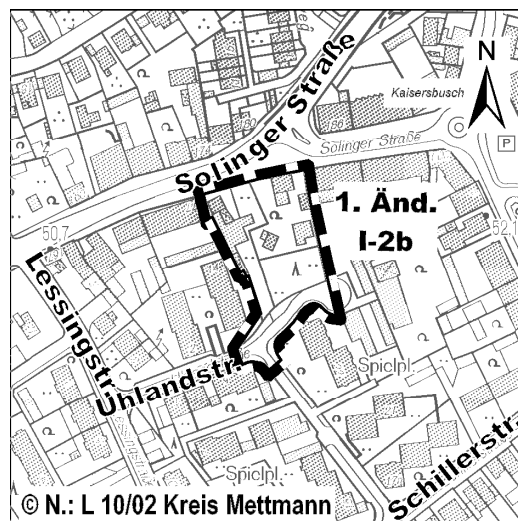
Im Osten: Die östliche Grenze des Flurstücks 282; die Westgrenze des Flurstücks 318; die Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 318 bis zur Südgrenze des Flurstücks 383 (südliche Grenze der Uhlandstraße).

Im Norden: Die Solinger Straße.
Die nördliche Grenze des Flurstücks 372 und die nördliche Grenze des Flurstücks 282.

Im Westen: Die rechtwinklige Verlängerung des Schnittpunktes der Flurstücke 360 und 383 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 383 (Südgrenze der Uhlandstraße); die nördliche Grenze des Flurstücks 360; die Nordgrenze des Flurstücks 371, die Westgrenze des Flurstücks 367; die westliche Grenze des Flurstücks 372; die Ostgrenze und die Nordgrenze des Flurstücks 370; die östliche und die nördliche Grenze des Flurstücks 368; die westliche Grenze des Flurstücks 372.

Alle zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 21 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße" wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, und zwar

vom 27.12.2012 bis einschließlich 28.01.2013

im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum 298, während folgender Dienststunden zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können bei der v. g. Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter www.langenfeld.de ("Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung") informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "I-2 b Lessingstraße / Schillerstraße" unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Langenfeld Rhld, 12.12.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

131 Bekanntmachung der Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 12.12.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern vom 12.12.2012

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SVG NRW 2023) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl S. 4167) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 11. Dezember 2012 folgende Satzung über die Hebesätze der Stadt Langenfeld Rhld. für die Realsteuern beschlossen.

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A ab 01. Januar 2013	170 v. H.
2. Grundsteuer B ab 01. Januar 2013	380 v. H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag ab 01. Januar 2013	360 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Hebesatzsatzung vom 17. Dezember 2008 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 12.12.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

132 Bekanntmachung der 14. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2013

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Dezember 2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

14. Nachtragssatzung vom 12.12.2012 zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. für das Jahr 2013

Aufgrund

der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vom 19.05.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.1997

hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 14. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung vom 14.12.1993 zur Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld, zuletzt geändert durch die 13. Nachtragssatzung vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die nach § 10 Abs. 3 Buchstabe f bis l der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. vorzuhaltenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Restmüllsäcke.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei wöchentlicher Abfuhr:

a) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	160,56 €
b) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	214,08 €
c) für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	321,12 €
d) für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	642,24 €
e) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	2.060,64 €
f) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.943,72 €

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei 14täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	128,40 €.
-----------	-------------------------	-----------

(4) Bei einer Abfallgemeinschaft, die ihm Rahmen des Zusammenschlusses nach § 5 Satz 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. mindestens 1 Abfallbehälter einspart, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren

a) bei 14 täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	112,32 €
-----------	-------------------------	----------

b) bei wöchentlicher Abfuhr:

ba) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	144,48 €
bb) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	192,60 €
bc) für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	288,96 €
bd) für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	578,04 €
be) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.957,56 €
bf) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.796,60 €.

(5) Die jährlichen Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 4 können bei Eigenverwertung nach § 15 Abs. 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn die im Hausmüll befindlichen Stoffe im Sinne der vorgenannten Vorschrift auf ausschließlich zu reinen Wohnzwecken genutzten Grundstücken kompostiert werden. Die Trennung der kompostierbaren Teile ist von allen auf dem reinen Wohngrundstück lebenden Personen sorgfältig durchzuführen und der anfallende Kompost vollständig auf dem Wohngrundstück zu belassen.

Entsprechendes gilt für die Abfallgemeinschaften.

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich bei Eigenverwertung

a) und wöchentlicher Abfuhr:

aa) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	128,40 €
ab) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	171,24 €
ac) für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	256,80 €
ad) für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	513,72 €
ae) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.648,44 €
af) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.355,00 €

b) und 14täglicher Abfuhr:

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	96,24 €
-----------	-------------------------	---------

c) und wöchentlicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

ca) für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	112,32 €
cb) für jeden	80-Liter-Abfallbehälter	149,76 €
cc) für jeden	120-Liter-Abfallbehälter	224,76 €
cd) für jeden	240-Liter-Abfallbehälter	449,52 €
ce) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	1.545,48 €
cf) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	2.207,76 €

d) und 14täglicher Abfuhr bei Abfallgemeinschaften (Abs. 4, 1. Halbsatz):

für jeden	60-Liter-Abfallbehälter	80,28 €.
-----------	-------------------------	----------

(6) Wird ein 770-Liter- oder 1.100-Liter-Abfallbehälter auf Abruf abgefahren (§ 17 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld.), beträgt die Benutzungsgebühr je Abruf

a) für jeden	770-Liter-Abfallbehälter	49,86 €
b) für jeden	1.100-Liter-Abfallbehälter	66,84 €.

(7) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt

für jeden	70-Liter-Restmüllsack	4,10 €.
-----------	-----------------------	---------

(8) Die gewichtsbezogene Benutzungsgebühr beträgt bei Presscontainern 340,77 €/ je Tonne.

(9) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt

a) je Abfuhr bei Abholung (maximal fünf Kubikmeter)	20,00 €
b) je Selbstanlieferung an der Annahmestelle HansasträÙe (maximal Kofferraumladung oder kleiner Anhänger)	8,00 €

(10) Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit wird eine Gebühr von 15,00 EUR je Änderungsantrag bzw. Aufstellung erhoben, sofern die Änderung (Austausch des GefäÙes) nicht durch den jeweiligen Grundstückseigentümer selbst durchgeführt wird.

(11) In den Benutzungsgebühren gem. den Absätzen 2 bis 10 sind alle nicht anderweitig gedeckten Kosten gem. der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in der Stadt Langenfeld Rhld. enthalten.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 12.12.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

133 Bekanntmachung der 32. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Dezember 2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

32. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I. Nr. 5) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 53, 54 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001, hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 32. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 10.12.1980 zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld vom 18.12.2001 beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Langenfeld Rhld. vom 10.12.1980, zuletzt geändert durch die 31. Nachtragssatzung vom 14.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abschnitt A Ziffer 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Arbeitsgebühr beträgt je cbm Abwasser 1,92 €
Sie setzt sich zusammen aus einer Gebühr

- a) für die Ableitung der Abwässer von 0,91 €/cbm und
b) für die Reinigung der Abwässer von 1,01 €/cbm.

§ 2 Abschnitt B Ziffer 17 erhält folgende neue Fassung:

Als laufende Benutzungsgebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers werden für jeden Quadratmeter bebaute/überbaute oder befestigte Grundstücksfläche 0,60 € jährlich erhoben.

II.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 12.12.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

134 Bekanntmachung der Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung und Gebührentarif für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Langenfeld ist aufgrund der Festlegung des Rettungsdienstbedarfsplanes Trägerin einer Rettungswache im Sinne des § 6 Abs. 2 RettG NRW, mit dem Standort der Hauptfeuer- und Rettungswache. Sie übernimmt die ihr nach dem RettG NRW obliegenden Aufgaben, insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes einschließlich des Rechnungswesens.
- (2) Die Notfallrettung und der Krankentransport umfasst ausschließlich die Versorgung und Beförderung von Notfall- und sonstigen Patientinnen und Patienten im Stadtgebiet Langenfeld. Soweit erforderlich ist die Versorgung und Beförderung auch außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.
- (3) Für die Beförderung werden Krankenkraftwagen (Rettungswagen [RTW] und Krankentransportwagen [KTW]) eingesetzt.

§ 2 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann für den Rettungsdienst, bzw. die Einsatzzentrale der Feuerwehr Langenfeld aufgrund der Angaben des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer eines Krankenkraftwagens hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (3) Die Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer der Krankenkraftwagen bestimmen die Wegstrecke bei Transportfahrten selbst.

- (4) Sofern Kenntnis von einer oder der Verdacht auf eine nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) meldepflichtige(n) Krankheit(en) vorliegt, soll diese vom Besteller unaufgefordert der meldenden Stelle mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die nach dem IFSG meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern. Dies ist für eine sachgerechte Disposition der Rettungsmittel und die durchzuführenden Desinfektions- und Schutzmaßnahmen erforderlich.

§ 3 Begleitpersonen

- (1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des zu Transportierenden dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Krankenkraftwagens.
- (2) Die Beförderung von Begleitpersonen beschränkt sich auf die Wegstrecke vom Aufnahmeort des Patienten/der Patientin bis zum Zielort.
- (3) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Langenfeld nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 4 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes erhebt die Stadt Langenfeld Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Pflicht zur Gebührenerichtung entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes, d. h. mit der Ausfahrt des Krankenkraftwagens. Auch eine missbräuchliche Bestellung eines Krankenkraftwagens gilt als Inanspruchnahme.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Auftraggeber, der Benutzer des Krankentransport- und Rettungsdienstes sowie die dem Benutzer des Krankentransport- und Rettungsdienstes gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen Personen als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (4) Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem anderen Kostenträger fest, so steht es der Stadt Langenfeld frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld. – Referat 250, Feuerwehr und Rettungsdienst durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden mit Festsetzung fällig und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Berechnung der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes innerhalb des Stadtgebietes wird eine Pauschalgebühr gemäß Ziffer 1.1 des Gebührentarifes erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes innerhalb des Stadtgebietes wird eine Pauschalgebühr gemäß Ziffer 2.1 des Gebührentarifes erhoben.

- (3) Bei der Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes über die Grenze des Stadtgebietes hinaus wird zusätzlich zu der Pauschalgebühr nach Abs.1 oder 2 eine Gebühr für jeden außerhalb des Langenfelder Stadtgebietes zurückgelegten Kilometer gemäß Ziffer 1.2 oder 2.2 des Gebührentarifes erhoben.
- (4) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes von mehreren Personen in einem Fahrzeug wird eine Pauschalgebühr gemäß Ziffer 1.3 oder 2.3 des Gebührentarifes je beförderter Person erhoben.
- (5) Bei der Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes ohne Transportleistung wird eine Pauschalgebühr gemäß Ziffer 1.4 oder 2.4 des Gebührentarifes erhoben.
- (6) Bei der missbräuchlichen Bestellung des Krankentransportdienstes wird eine Pauschalgebühr gemäß Ziffer 1.5 des Gebührentarifes fällig. Bei der missbräuchlichen Bestellung des Rettungsdienstes wird eine Pauschalgebühr gemäß Ziffer 2.5 des Gebührentarifes fällig.

§ 7

Gebührenermäßigung / Gebührenerlass

Der/Die zuständige Fachbereichsleiter/in kann die Gebühren im Einzelfall nach sorgfältiger Prüfung ermäßigen oder erlassen. Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Langenfeld zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld Rhld. nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 16.05.1978 in der Fassung vom 18.12.2002 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung über die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes der Stadt Langenfeld Rhld. vom 12.12.2012

Für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden nachstehende Gebühren erhoben:

1.	Krankentransportdienst	Gebühr
1.1	Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes zur Beförderung oder Behandlung einer Person	95,00 €
1.2	Gebühr für jeden außerhalb des Langenfelder Stadtgebietes zurückgelegten Kilometer	2,00 €
1.3	Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes von mehreren Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 1.1 und 1.2	
1.4	Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes ohne Transportleistung	Halbe Gebühr gem. Ziffer 1.1
1.5	Missbräuchliche Bestellung des Krankentransportdienstes	Volle Gebühr gem. Ziffer 1.1

2.	Rettungsdienst	Gebühr
2.1	Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes zur Beförderung oder Behandlung einer Person	442,00 €
2.2	Gebühr für jeden außerhalb des Langenfelder Stadtgebietes zurückgelegten Kilometer	2,00 €
2.3	Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Rettungsdienstes von mehreren Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 2/3 der Gebühren nach 2.1 und 2.2	
2.4	Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ohne Transportleistung	Halbe Gebühr gem. Ziffer 2.1
2.5	Missbräuchliche Bestellung des Rettungsdienstes	Volle Gebühr gem. Ziffer 2.1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 12.12.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

135 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Langenfeld Rhld. vom 14.11.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011 vom 12.12.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Änderungssatzung zur Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Langenfeld Rhld. vom 14.11.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011 vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) zuletzt geändert am 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in Kraft getreten am 18. Juli 2009 hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung für die Wochenmärkte der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

Art.1 § 18 Abs. 5 wird zum 01.01.2013 wie folgt geändert:

„Berechnungsmaßstab für die Gebühr ist die beanspruchte Fläche. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden zugewiesenen Platz je Tag – ohne Rücksicht auf die Zeit, in der feilgeboten wird – 1,04 EUR netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Quadratmeter für Zuweisungen nach § 6 und 1,13 EUR netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Quadratmeter für Tageszulassungen im Sinne des § 7.“

Art. 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 12.12.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

136 Bekanntmachung der Änderungsatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungsatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2005, in Kraft getreten am 04.03.2005 vom 12.12.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Dezember 2012 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Änderungsatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungsatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2005, in Kraft getreten am 04.03.2005 vom 12.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ §§ 18 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3 und 4 Gebührengesetz NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S.524/SGV.NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Art. 1:

Die Präambel der Sondernutzungsatzung wird wie folgt gefasst:

Aufgrund der §§ 7 und 41 ff. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), der §§ §§ 18 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-

Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3 und 4 Gebührengesetz NRW vom 23.08.1999 (GV. NRW S.524/SGV.NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. in seiner Sitzung am 17.07.1991 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert in der Ratssitzung vom 11.12.2012 mit Wirkung zum 01.01.2013.“

Art. 2

Die Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage 1 zu § 8 (Abs. 1)

der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt

	Gebührensatz EUR	Mindestgebühr EUR
1. Baubuden, Baustoff- u. Materiallagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baumzäunungen, Gerüste, Fahrleitern und Baugeräte je angefangener m ² beanspruchter Fläche		
a) je angefangenem Monat (ohne Straßensperrung)	3,50	250,00
b) je Woche	1,00	65,00
c) Tagesgebühr	1,70	10,00
- es gilt der jeweils günstigste Tarif entsprechend des beantragten Zeitraums-		
2. Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche wie in Ziff. 1) i. V. m. notwendiger Straßensperrung		
je Tag	zusätzlich	25,00
3. Container und Großraumbehälter je m ² beanspruchter Fläche und Tag <i>ab dem siebten Tag</i>	0,65	10,00 5,00
4. Aufstellung von Automaten, Auslagen, Schau- und Reklamekästen, Werbetafeln, Firmenschilder oder Vitrinen <i>oder sonstige Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, die Straßenbegrenzungslinie überschreiten und mehr als 20 cm in den Straßenraum hineinragen je angefangener m² beanspruchter Fläche und angefangenem Monat</i>	8,50	25,00 pro Erlaubnis
4a. Aufstellung von mobilen Infoständen <i>für Vereine, Verbände und Parteien</i> je angefangener m ² beanspruchter Fläche und Tag	1,50	7,50
5. Tische u. Sitzgelegenheiten je angefangener m ² beanspruchter Fläche und		
a) angefangenem Monat	2,25	25,00
b) Jahresgebühr (1,55 EUR/Monat)	18,60	300,00

6. Verkaufsstände, Imbissstände, Verkaufswagen, ambulante Verkaufsstände aller Art (Reisegewerbe) sowie Werbefahrzeuge je angefangener m ² beanspruchter Fläche und		
a) je angefangener Woche	2,25	100,00
b) je angefangenem Monat	8,50	400,00
7. Feilbieten von Obst, Gemüse, Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Erzeugung je angefangener m ² beanspruchter Fläche und angefangenem Monat		
	1,65	25,00 pro Erlaubnis
8. Weihnachtsbaumverkauf (pro angefangenen 50 m ² /Woche)		
	85,00	
9. Befahren der Fußgängerbereiche für gewerbliche Fläche je Fahrzeug und Tag		
	10,00	
Jahresgebühr je Fahrzeug	255,00	
10. Plakatierung auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld		
a) je Veranstaltung und angefangene Woche	28,00	
b) Jahresgebühr für alle Plakataktionen eines/einer Erlaubnisnehmers/-nehmerin	430,00	
11. Befahren gesperrter Straßen je Tag und Fahrzeug		
	5,65	
Jahresgebühr je Fahrzeug	57,50	
12. Werbeanlagen über dem Verkehrsraum je m ² Werbefläche (mehrseitig nutzbare Flächen werden addiert) je Tag		
	1,10	25,00 pro Erlaubnis
13. Durchführung von privaten Straßenfesten, Polterabenden usw. inkl. Straßensperrungen je Tag		
	14,50	
14. Sperrung von öffentlichen Flächen für Wohnungsumzüge je Tag (bis zu 30 qm)		
	14,50	
15. Genehmigung von Umzügen bei Volksfesten u. ä. je Veranstaltung		
	28,00	
16. Sonstige Inanspruchnahme öffentlicher Flächen je m ² beanspruchter Fläche und Tag		
	1,00	25,00 pro Erlaubnis
17. Bei der Inanspruchnahme bewirtschafteter Parkflächen zusätzlich pro Stellplatz/Tag		
	3,00	

Art. 3

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Daher wird § 15 der Sondernutzungssatzung wie folgt gefasst:

Die Satzung in der geänderten Fassung vom 11.12.2012 tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 12.12.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

137 Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung vom 14.12.2012 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

6. Änderungssatzung vom 14.12.2012 zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 6. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 4 des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (BestG) vom 17.06.2003 (SGV NRW. S. 2127) in der jeweils gültigen Fassung.

§§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

§§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NRW) (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung.

Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld vom 20.11.2002 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 – Änderung der Gebühren

Die in der Anlage der Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 aufgeführten Gebührentarife werden entsprechend der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur 6. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld.

I. Reihengrabstätten

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Begräbnis- und Friedhofsordnung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 323,00 Euro |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 879,00 Euro |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nummer 1 | 618,00 Euro |
| 3. | Überlassung einer Grabkammer an Berechtigte nach Nummer 1 | 749,00 Euro |
| 4. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für anonyme Beisetzungen | 610,00 Euro |
| 5. | Überlassung einer Reihengrabstätte für anonyme Sargbeisetzungen | 1.178,00 Euro |
| 6. | Überlassung eines pflegefreien Reihengrabes | 1.230,00 Euro |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|----|---|---------------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Begräbnis- und Friedhofsordnung für | |
| | a) eine Einzelgrabstätte je Stelle | 1.475,00 Euro |
| | b) eine Einzelgrabstelle als Tiefengrab je Stelle | 1.774,00 Euro |
| 2. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für | |
| | a) eine Urnenwahlgrabstätte Maße 1 x1 m | 956,00 Euro |
| | b) eine Urnenwahlgrabstätte Maße 1,5 x 1,5 m | 1.392,00 Euro |
| 3. | Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für | |
| | eine Kammer im Kolumbarium | 1.269,00 Euro |
| 4. | Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nummer 1 für | |
| | ein Baumgrab | 1.245,00 Euro |
| 5. | Der Erwerb von mehreren Wahlgräbern nebeneinander ist gestattet. | |

6. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr je Verlängerungsjahr (aufgerundet auf volle Jahre) ein Fünfundzwanzigstel der in Frage kommenden Gebühr nach 1 - 5

III. Bestattungen

1. Reihengräber für Verstorbene (§§ 13 und 15 der Begräbnis- und Friedhofsordnung)
- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 261,00 Euro |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 466,00 Euro |
| c) | Urnenbeisetzung | 233,00 Euro |
| d) | Beisetzung in einer Grabkammer | 233,00 Euro |
| e) | Beisetzung in einem Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen | 233,00 Euro |
| f) | Beisetzung in einem Grabfeld für anonyme Sargbeisetzungen | 466,00 Euro |
2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 der Begräbnis- und Friedhofsordnung)
- | | | |
|----|-----------------------------------|-------------|
| a) | bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 293,00 Euro |
| b) | vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 498,00 Euro |
3. Wahlgräber - Tiefengräber - (§ 14 der Begräbnis- und Friedhofsordnung)
- | | | |
|----|---------------------------------------|-------------|
| a) | für die erste Bestattung in der Tiefe | 992,00 Euro |
| b) | für die zweite Bestattung | 498,00 Euro |
4. Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 1 Buchstaben b und e der Begräbnis- und Friedhofsordnung) 261,00 Euro
5. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c der Begräbnis- und Friedhofsordnung) 130,00 Euro
6. In den unter III Ziffern 1 - 4 genannten Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:
- | | | |
|----|---------------------------------|--|
| a) | Ausschaufeln des Grabes | |
| b) | Benutzung des Sargwagens | |
| c) | Schließen und Hügeln des Grabes | |
| d) | Abhügeln und Räumung des Grabes | |

In der Bestattungsgebühr unter III Ziffer 5 sind folgende Leistungen der Stadt enthalten:

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Öffnen und Verschließen der Verschlussplatte | |
| b) | Einstellen der Urne | |
| c) | Weitergabe der Verschlussplatte zur Bearbeitung an einen Steinmetz und Entgegennahme | |
| d) | Verschluss der Kammer mit einer Ersatzverschlussplatte für die Dauer der Bearbeitung. | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Ausgrabung
- | | | |
|----|------------------------------------|-------------|
| a) | der Leiche einer/eines Erwachsenen | 671,00 Euro |
|----|------------------------------------|-------------|

b)	der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre	321,00 Euro
c)	einer Urne	144,00 Euro
2.	Umbettung	
a)	der Leiche eines/einer Erwachsenen	1.281,00 Euro
b)	der Leiche eines Kindes bis 5 Jahre	699,00 Euro
c)	einer Urne	405,00 Euro

V. Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes

1.	Friedhofskapelle	200,00 Euro
2.	Kühlzelle/Leichenzelle je Tag	30,00 Euro
3.	Orgel	25,00 Euro
4.	Waschraum	50,00 Euro

VI. Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten und Einfassungen

1.	Einzelgräber	30,00 Euro
2.	Wahlgrabstätten, je Grabstelle	30,00 Euro

VII. Sonstiges

1.	Ersatzverschlussplatte für das Kolumbarium	150,00 Euro
----	--	-------------

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

40764 Langenfeld Rhld, den 14.12.2012
Stadt Langenfeld Rhld.
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

138 Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2012 zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Dezember 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

5. Änderungssatzung vom 14.12.2012 zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende 5. Änderungssatzung zur Begräbnis- und Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. vom 20.11.2002 beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (SGV NRW S. 2127) in der jeweils gültigen Fassung.
- § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Der § 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätten - erhält folgende Neufassung:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

Reihengrabstätten
Wahlgrabstätten
Urnengrabstätten als Reihen- oder Wahlgrabstätten
Urnengrabstätten in Kolumbarien
Baumgrabstätten
Ehrengrabstätten.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage oder der Art nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 2

Im § 14 Absatz 1 wird das Wort „einmalig“ gestrichen.

§ 3

Der § 15 – Aschenbeisetzungen- erhält folgende Neufassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Kolumbarien
- d) Baumgrabstätten
- e) anonymen Urnenreihengrabstätten
- f) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Urnenreihengräber sind 0,80 m lang und 0,80 m breit.

Der Friedhofsträger kann Grabfelder bestimmen, auf denen die Pflege und Unterhaltung der Grabstätten durch den Friedhofsträger durchgeführt oder von diesem veranlasst wird. Auf diesen Grabfeldern ist separater Grabschmuck mit Ausnahme einer bündig in den Untergrund eingelassenen Namensplatte nicht gestattet. Darüber hinaus gelten für diese Grabfelder unabhängig von der Lage auf dem Friedhof die Vorschriften für

Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 17 Absatz 1 dieser Satzung.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. Die Urnenwahlgräber haben eine Flächengröße von

1,00 m Länge und 1,00 m Breite oder
1,50 m Länge und 1,50 m Breite.

Auf einem 1,00 m langen und 1,00 m breiten Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen, auf einem 1,50 m langen und 1,50 m breiten Urnenwahlgrab bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (4) Kolumbarien sind Urnenwände, in denen in Kammern übereinander oder nebeneinander oberirdisch Urnen beigesetzt werden. Auf Antrag wird für die Dauer von 25 Jahren ein Nutzungsrecht (Nutzungszeit) verliehen. Die Lage der Kammer wird mit der Erwerberin oder dem Erwerber abgestimmt. In jeder Kammer können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Sollte die Aschekapsel zusammen mit einer Schmuckurne beigesetzt werden, darf diese Schmuckurne eine Höhe von 0,35 m nicht überschreiten.

Die Regelungen des § 14 Absätze 2 – 10 gelten entsprechend.

- (5) Baumgrabstätten sind Aschengrabstätten an Bäumen in einem für Baumbestattungen vorgesehenen Grabfeld, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit der Erwerberin oder dem Erwerber bestimmt wird. An einem Baum werden acht Grabstätten vorgesehen. Die Asche darf nur in einer kompostierbaren Kapsel ohne Schmuck- oder Überurne beigesetzt werden. Die Pflege und Unterhaltung der Baumgrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.
- (6) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und in einem anonymen Grabfeld für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Zugelassen sind auf diesem Grabfeld nur Urnenbeisetzungen; die allgemeinen Bestattungsvorschriften gelten entsprechend. Angehörige der Beigesetzten oder sonstige Personen haben keinen Anspruch auf eine Gestaltung der Grabstätte. Die Grabpflege übernimmt die Stadt. Auskünfte über in einem anonymen Grabfeld beigesetzte Verstorbene werden nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt.
- (7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (8) Soweit sich aus der Begräbnis- und Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 4

Der § 20 – Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften – wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Als Grabmale gelten auch die Verschlussplatten des Kolumbariums.
- (2) Zur vorderen Abdeckung der Urnenkammern in den Kolumbarien sind ausschließlich die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellten Verschlussplatten aus Granit zu verwenden. Die Öffnung der Verschlussplatten ist nur dem Friedhofsträger und den von diesem beauftragten Personen gestattet. Das Anbringen von Gegenständen am Kolumbarium und den Verschlussplatten ist untersagt.

Die Inschrift und das Ornament ist in die Verschlussplatte max. 3 mm tief einzugravieren. Erhabene Inschriften, Zahlen und Zeichen sind nicht gestattet.

Die Höhe der Buchstaben und Zahlen darf 4 cm nicht überschreiten. Die Buchstaben, Zahlen und Ornamente sind in hellgrau zu unterlegen.

Ornamente, z.B. Kreuze, dürfen eine Länge und Breite von jeweils 10 cm nicht überschreiten und sind im oberen

Teil der Verschlussplatte mittig einzuarbeiten. Bilder oder Fotografien dürfen nicht angebracht werden.

- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue oder reinweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- (4) Für Grabmale dürfen nur handwerkliche bzw. materialbezogene Bearbeitungsarten zur Anwendung kommen. Alle Grabmale sind allseitig handwerklich zu gestalten. Die Grabmale müssen grundsätzlich aus einem Stück hergestellt und mit den Fundamenten unmittelbar verbunden sein. Ausnahmsweise dürfen Grabmale auch mit einem Sockel versehen sein, der fest mit dem Grabmal und den Fundament verbunden ist. Die Bestimmungen des § 19 Absätze 3-6 gelten entsprechend.
- (5) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- oder bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Farben oder Freiplastiken.
- (6) Einfassungen der Grabstätten sind nicht zugelassen.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:

- a) Stehende Grabmale:

Höhe	60 –	80 cm
Höchstbreite		45 cm
Mindeststärke		12 cm.

- B) liegende Grabmale:

Höchstbreite		35 cm
Höchstlänge		40 cm
Mindeststärke		5 cm.

2. Auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:

2.1 Reihengrabstätten:

- a) Stehende Grabmale mit waagerechter Oberkante

Höhe	60 -	80 cm
Höchstbreite		45 cm
Mindeststärke		12 cm.

Ohne waagerechter Oberkante		
Höhe	60 -	100 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		12 cm.

- b) Liegende Grabmale

Höchstbreite		60 cm
Höchstlänge		70 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

2.2 Einzelwahlgrabstätten:

- a) Stehende Grabmale mit waagerechter Oberkante

Höhe	60 -	100 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		12 cm.

Ohne waagerechter Oberkante		
Höhe	60 -	120 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		12 cm.

b) Liegende Grabmale		
Höchstbreite		65 cm
Höchstlänge		70 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

2.3 Mehrstellige Grabstätten:

a) Stehende Grabmale im Hochformat mit waagerechter Oberkante		
Höhe	100 -	120 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		14 cm.

b) Stele		
Höhe	130 -	180 cm
Höchstbreite		70 cm
Mindeststärke		18 cm.

c) Breitformat		
Höhe	75 -	100 cm
Höchstbreite		135 cm
Mindeststärke		14 cm

d) Liegende Grabmale		
Höchstbreite		80 cm
Höchstlänge		120 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

(8) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Urnenreihengrabstätten (80 x 80 cm)

a) Liegende Grabmale:		
Höchstmaß	80 x	80 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

b) Stehende Grabmale		
Höhe	80 -	100 cm
Höchstbreite		50 cm
Mindeststärke		12 cm.

2. Urnenreihengrabstätten in Grabfeldern, in denen die Grabpflege durch den Friedhofsträger erfolgt:

liegende Grabmale		
Höchstmaß	80 x	80 cm
Mindeststärke		5 cm

bündig in den Untergrund eingelassen

3. Urnenwahlgrabstätten (100 x 100 cm)

a) liegende Grabmale

Höchstmaß	100 x	100 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

b) Stehende Grabmale

Höhe	80 -	100 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		14 cm.

4. Urnenwahlgrabstätten (150 x 150 cm)

a) liegende Grabmale

Höchstmaß	150 x	150 cm
Mindeststärke		5 cm
Höhe der hinteren Kante bis		25 cm.

b) Stehende Grabmale

Höhe	80 -	120 cm
Höchstbreite		60 cm
Mindeststärke		14 cm.

5. Grabfelder für Baumbestattungen

liegende Grabmale oval oder rechteckig

Höchstmaß	30 x	40 cm
Mindeststärke		5 cm

bündig in den Untergrund eingelassen

- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 – 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Soweit sie es unter Beachtung des § 18 dieser Begräbnis- und Friedhofsordnung für vertretbar hält.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

40764 Langenfeld Rhld, den 14.12.2012

Stadt Langenfeld Rhld.

gez. Frank Schneider

Bürgermeister

139 Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2013 vom 12.12.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 11. Dezember 2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen in Langenfeld im Jahr 2013 vom 12.12.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006, hat der Rat der Stadt Langenfeld für die Stadt Langenfeld Rhld. am 11.12.2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Langenfeld Rhld. dürfen an folgenden drei Sonntagen geöffnet sein:

in der Zeit:	17. März 2013 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zeit:	02. Juni 2013 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Zeit:	29. September 2013 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Langenfeld Rhld. als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 12.12.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

140 Bekanntmachung der Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 13.12.2012

Der Rat der Stadt Langenfeld hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung NRW folgende Entgeltordnung für die städtische Musikschule Langenfeld Rhld. beschlossen:

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 13.12.2012

§ 1 - Entgeltgegenstand, Entgeltspflicht, Entgeltpflichtige, Begriffsbestimmung

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (praktischer und theoretischer Unterricht, Kurse, Projekte, Workshops, Spielkreise, Orchester, Ensemble, Kooperationen) der Musikschule werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Zahlungspflichtig sind bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmer/innen jeweils die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jeder Unterrichts- bzw. Kursteilnehmer/ jede Unterrichts- bzw. Kursteilnehmerin selbst zahlungspflichtig.
- (3) Kinder im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche im Sinne dieser Entgeltordnung sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung, Studium, Bundesfreiwilligendienst, Wehr- bzw. Zivildienst, freiwilligem sozialen, ökologischen, oder kulturellen Jahr befinden, werden hinsichtlich der zu entrichtenden Entgelte wie Jugendliche behandelt.
- (4) Die Entgeltspflicht entsteht mit Aufnahme der Schülerin / des Schülers. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Die Entgeltspflicht erstreckt sich auf die Entgelte für das gesamte Schuljahr, bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres, wobei ein Monat mit 1/12 des Jahresentgeltes berechnet wird.

§ 2 - Fälligkeit und Unterrichtsentgelte

- (1) Der Zeitraum eines Musikschuljahres beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nächsten Jahres und ist in 2 Halbjahren aufgeteilt. Das 1. Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01. (6 Monate) und das 2. Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. (6 Monate). Soweit nicht anders festgelegt, wird der Unterricht wöchentlich erteilt.
Die Entgelte sind in 12 Monatsraten aufgeteilt und sind jeweils zum 28. eines Monats zu zahlen. Die Workshop- und Projektentgelte sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(2) Die zu zahlenden Unterrichtsentgelte beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und betragen:

<u>Elementarunterricht</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Musikalische Frühförderung 45 Min.	15,00 €	180,00 €
Musikalische Früherziehung 45 Min.	15,00 €	180,00 €
Musikalische Grundausbildung 60 Min.	19,50 €	234,00 €

<u>Orientierungsstufe</u>	<u>monatlich</u>	<u>halbjährlich</u>
Aufbaukurse (6 Monate) ab 3 Schüler/innen 45 Min.	28,50 €	171,00 €
Schnupperkurse (6 Monate) ab 3 Schüler/innen 45 Min.	28,50 €	171,00 €
Schnupperkurs Klavier (6 Monate)	30,00 €	180,00 €
Schnupperunterricht (1 Unterricht)	kostenfrei	

Instrumentalunterricht/Theorie

<u>Unterrichtsform</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	54,00 €	648,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	81,00 €	972,00 €
1 Kind / Jugendlicher 60 Min.	108,00 €	1.296,00 €
1 Erwachsener 30 Min.	66,00 €	792,00 €
1 Erwachsener 45 Min.	99,00 €	1188,00 €
1 Erwachsener 60 Min.	132,00 €	1584,00 €
2 Kinder / Jugendliche 45 Min.	42,00 €	504,00 €
2 Erwachsene 45 Min.	51,00 €	612,00 €
3 Schüler/innen 45 Min.	28,50 €	342,00 €
4 Schüler/innen 45 Min.	24,00 €	288,00 €
5 Schüler/innen 45 Min.	21,00 €	252,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 45 Min.	18,00 €	216,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 60 Min.	24,00 €	288,00 €
Gruppe ab 6 Schüler/innen 90 Min.	36,00 €	432,00 €

Die Unterrichtsform für den Instrumentalunterricht (1 Schüler/in 30 Min. bis Gruppe ab 6 Schüler/ innen 90 Min.) wird von der Musikschule auf Grund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden. Eine Teilung der z.B. 2 Schüler/innen 45 Min.-Stunde aus pädagogischen Gründen ist jederzeit möglich.

Aufgrund des hohen Erhaltungs- und Wartungsaufwandes wird für den Klavier- und Keyboardunterricht auf das jeweilige Jahresentgelt zusätzlich ein Betrag von 18,00 € erhoben.

Projekte/Workshops/Spielkreise/Orchester/Ensemble

Für Projekte und Workshops werden Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben. Diese Teilnehmerbeiträge werden eine Woche vor Beginn des Workshops oder des Projekts fällig.

- (3) Der Besuch der Spielkreise, Orchester und Ensemble ist bei Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht kostenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 12,00 € monatlich an.
- (4) Der Theorieunterricht für die vorberufliche Berufsausbildung ist neben dem Hauptfach bzw. Instrumentalunterricht kostenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 12,00 € monatlich an.

Kooperationen

	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>
Schulen, Kindertagesstätten, Musikvereine Gebühr je Lehrkraft / je 45 Min. Unterricht	159,00 €	1908,00 €

§ 3 - Ermäßigungen

- (1) Eine Ermäßigung wird eingeräumt,
 - (a) wenn mehrere Kinder und / oder Jugendliche einer Familie die Musikschule besuchen,
 - (b) wenn ein Kind oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten erhält,
 - (c) für Kinder und Jugendliche einer Familie mit Familienpass, oder schwerbehinderte Kinder und Jugendliche (ab 80 %), sowie Erwachsene mit Familienpass, Sozialpass oder Schwerbehindertenausweis (ab 80 %),
 - (d) wenn Kinder oder Jugendliche Unterricht im Instrumentalunterricht haben und gleichzeitig ein Ergänzungsfach besuchen.
- (2) Die Ermäßigungen von c) und d) können nur auf Antrag gewährt werden.
Die Ermäßigungen nach § a) und b) werden nicht gleichzeitig gewährt.
- (3) Projekte, Workshops, Elementarunterricht, Orientierungsstufe, Orchester, Spielkreise bzw. Ensembleunterricht ohne Hauptfachbelegung, Zuschläge, Instrumentenmiete und Kooperationsunterricht sind von den Ermäßigungen ausgeschlossen.
- (4) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt. Der Entgeltschuldner / die Entgeltschuldnerin ist verpflichtet, alle Änderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres ergeben, unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

§ 4 - Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder und / oder Jugendliche einer Familie den Unterricht der Musikschule, wird eine Geschwisterermäßigung auf das Jahresentgelt gewährt. Das Jahresentgelt für alle Unterrichtsfächer eines Kindes und / oder Jugendlicher wird zu einem Gesamtjahresentgelt zusammengefasst.

Das Kind und / oder der Jugendliche mit dem höchsten Entgelt erhält keine Ermäßigung.
Das Kind und / oder der Jugendliche mit dem zweithöchsten Entgelt erhält 15 % Ermäßigung.
Das Kind und / oder der Jugendliche mit dem dritthöchsten Entgelt erhält 30 % Ermäßigung.
Alle weiteren Kinder und / oder Jugendliche erhalten 45 % Ermäßigung.

§ 5 - Mehrfachermäßigung

Erhält ein Kind und / oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten bzw. Fächern, so wird für jedes Fach 7 % Ermäßigung gewährt.

§ 6 - Familienpass/Sozialpass/Schwerbehinderung

Kinder und Jugendliche einer Familie mit Familienpass, sowie Erwachsene mit Familien- oder Sozialpass erhalten 20 % Ermäßigung auf die Jahresentgelte nach Abzug der anderen Ermäßigungen. Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit Schwerbehindertenausweis (ab 80%) erhalten 20% Ermäßigung auf die Jahresentgelte nach Abzug der anderen Ermäßigungen.

Die Ermäßigung wird vom Monat der Antragstellung und Vorlage des Familienpasses, Sozialpasses oder Schwerbehindertenausweises (ab 80%) bei der Musikschule an gewährt.

§ 7 - Ermäßigung für den Besuch eines Ergänzungsfaches

Kinder und / oder Jugendliche, die den Instrumental- bzw. Hauptfachunterricht besuchen und gleichzeitig an einem Ergänzungsfach teilnehmen, erhalten auf das Jahresentgelt 5 % Ermäßigung nach Abzug aller anderen Ermäßigungen.

§ 8 – Unterrichtsausfall

1. Die Musikschule garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schuljahr dafür, dass in diesem Zeitraum mindestens 36 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen unterschritten welche die Schule zu vertreten hat (Erkrankung des Lehrers etc.) wird auf entsprechenden Antrag am Ende des Schuljahrs jeweils 1/36 des Jahresentgeltes für jede Stunde erstattet, um welche die Garantiestundenzahl unterschritten wurde.
2. Nicht als Ausfallstunden zählen die Stunden, die z.B. wegen der Fachbereiche- oder Klassenvorspiele ausfallen.
3. Bei Beendigung oder Aufnahme des Unterrichts im laufenden Schuljahr gilt die Garantiestundenzahl nicht.
4. Als Ausfallstunde zählt es nicht, wenn ein Schüler eine ihm angebotene Unterrichtseinheit aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht wahrnimmt.

§ 9 - Leihinstrumente

Für die Benutzung eines schuleigenen Leihinstrumentes wird ein monatliches Entgelt von 10 € erhoben. Die schuleigenen Instrumente sind versichert.

Zur Zahlung sind die Benutzer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit Zustellung der Rechnung. Wird ein Instrument im Laufe eines Schulhalbjahres zurückgegeben, so ist das Entgelt für das angefangene Schulhalbjahr voll zu entrichten.

Während der Ausleihzeit kommt der Benutzer/die Benutzerin für entstehende Unterhaltungskosten (Saitenersatz etc.) und für Reparaturkosten, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung des Instrumentes zurückzuführen sind, selbst auf.

§ 10 - Ausnahmeregelung

In besonderen Fällen kann der/die für die Musikschule zuständige Fachbereichsleiter/ Fachbereichsleiterin oder in seinem/ihrem Auftrag der Referatsleiter/die Referatsleiterin von den Vorschriften der Entgeltordnung Ausnahmen bewilligen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Langenfeld tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Musikschule außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 13.12.2012
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

141 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 241 03 22** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 28.11.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

142 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 244 06 91** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 06.12.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand

143 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher **302 014 30 99** und **302 237 14 82** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 10.12.2012
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand